



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Basel-Landschaft

Richtplananpassung 2018

Prüfungsbericht

21. April 2021



Autor(en)

Richard Tillmann, Sektion Richtplanung (ARE)
Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

ARE (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2018 Richtplan Kanton Basel-Landschaft,
Bundesamt für Raumentwicklung, Ittigen

Bezugsquelle

www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-13-28

Inhalt

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	5
2.1	Siedlung	5
2.2	Natur und Landschaft	8
2.3	Verkehr	9
2.4	Ver- und Entsorgung	9
2.5	Gebietsplanungen	10
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde.....	12

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar sind und richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 25. Juni 2020 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Anpassungen 2018 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 23. September 2020 reichte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Landschaft lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext/Objektblätter, Anpassung 2018
- Erläuterungsbericht (Landratsvorlage 2019-444) vom 18. Juni 2019
- Richtplan-Gesamtkarte, Anpassung 2018
- Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, Anpassung 2018

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a. RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 4. Mai 2018 bis am 4. August 2018 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zur Anpassung 2018 (Bestandteil der Vorlage an den Landrat) ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 11. Februar 2019 abgeschlossen. Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 12. Oktober 2020 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Verkehr (BAV). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben 15. Oktober 2020 wurden die Nachbarkantone und das benachbarte Ausland darum ersucht, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Die Kantone Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Aargau hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 inhaltliche Anliegen zur vorliegenden Anpassung formuliert. Seine Stellungnahme wurde im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Im Rahmen der Rückmeldung der kantonalen Fachstelle vom 2. März 2021 konnten Fragen des ARE bezüglich der Darstellung des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Liesberg geklärt werden. Der Prüfungsbericht wurde entsprechend angepasst.

Mit Schreiben vom 22. März 2021 wurde der Regierungsrat angehört. Mit Schreiben vom 13. April 2021 zeigt sich der Regierungsrat mit dem Entwurf des Prüfungsberichts einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Rahmen der Anpassung 2018 seinen Richtplan überprüft sowie neue Grundlagen und Aufgaben integriert. Dies führte zu einer Fortschreibung und / oder Anpassung der folgenden Objektblätter: S 1.1 Siedlungsgebiet, S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen, L 2.3 Wald, L 3.1 Vorranggebiet Natur, L 4.1 Ausflugsziele im Jura, V 3.1 Radrouten, V 3.2 Wanderwege, VE 1.2 Abbau, VE 3.1 Deponien, G 1.2 Wohngebiete, G 1.3 Landschaft und G 1.P Detailplan. Zudem wurden die folgenden Objektblätter neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen: S 5.1.1 Augusta Raurica, L 3.4 Wildtierkorridore und VE 3.2 Abwasser. Zu Fortschreibungen, Anpassungen und neuen Inhalten kam es auch bei der Richtplan-Gesamtkarte und der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur.

2.1 Siedlung

Objektblatt S 1.1 Siedlungsgebiet

Im 2019 vom Bundesrat genehmigten Richtplan hat der Kanton basierend auf der damaligen kantonalen Bevölkerungsprognose im Objektblatt S 1.1 das Siedlungsgebiet für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre im Kanton Basel-Landschaft ausgeschieden und in der Richtplan-Gesamtkarte klar abgegrenzt festgesetzt. In den entsprechenden Planungsgrundsätzen legte der Kanton damals fest, wie das Siedlungsgebiet zu dimensionieren ist (Planungsgrundsatz a) und unter welchen Bedingungen das Siedlungsgebiet anders angeordnet (Planungsgrundsatz b) oder erweitert (Planungsgrundsatz c) werden kann.

Weil die Gemeinde Liesberg in der kommunalen Nutzungsplanung ihre Wohnbauzonen um ca. 3 ha reduzierte, kam es im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung, unter Anwendung von Planungsgrundsatz b, zu einer Neuordnung des Siedlungsgebiets. Der Bund weist an dieser Stelle nochmals auf den Prüfungsbericht vom 15.04.2019 hin. Dieser hält fest, dass das räumlich festgelegte Siedlungsgebiet unter der Bedingung genehmigt wird, dass überdimensionierte Bauzonen verkleinert werden und das Siedlungsgebiet entsprechend nachgeführt wird (vgl. Vorbehalt 2 des Genehmigungsbeschlusses). Demzufolge begrüsst der Bund die oben erwähnte Anpassung bezüglich des Siedlungsgebietes.

Für den Bund erscheint es plausibel, die zurückgezonten Flächen im Siedlungsgebiet zu belassen, da sie sich nicht am Rande des Siedlungsgebiets befinden und beispielsweise auch Grünzonen zum Sied-

lungsgebiet gehören. Aus Bundessicht erscheint hingegen die Bezeichnung «Erweiterung Baugebiet» gemäss Legende der Richtplankarte sehr missverständlich. Auch wenn – wie der Kanton in einer Stellungnahme ausführte – nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass zu einem späteren Zeitpunkt bei Erfüllung der Voraussetzungen des Richtplans zur Bauzonendimensionierung erneut über eine Einzonung nachgedacht werden könnte, handelt es sich aktuell klar nicht um ein konkretes Vorhaben einer Erweiterung des Baugebiets, sondern vielmehr um ein Nichtbaugebiet innerhalb des Siedlungsgebietes.

Zu einer weiteren Neuordnung des Siedlungsgebietes kam es im Gemeindegebiet von Augst im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Objektblattes S 5.1.1 «Augusta Raurica». Darauf wird im entsprechenden Kapitel des vorliegenden Prüfungsberichts noch eingegangen.

Objektblatt S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen

Im Rahmen der Arbeiten zur Richtplananpassung 2018 aktualisierte der Kanton Basel-Landschaft die Liste der Vorhaben kantonaler öffentlicher Bauten und Anlagen, was zu einigen Anpassungen im entsprechenden Objektblatt führte. Einerseits wurden die Vorhaben «Erweiterung Arxhof» (Umbau statt Erweiterung), «Fachhochschule für Gestaltung und Kunst» (realisiert) und «Neuer Stützpunkt Hauptabteilung Verkehrssicherheit» (realisiert) gestrichen. Andererseits wurde das Vorhaben «Neuer Werkhof Ost» mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt. Zusätzlich wurde das Vorhaben «Neubau Psychiatrische Klinik» (Koordinationsstand «Festsetzung») in das Objektblatt aufgenommen und die Planungsanweisung c) wurde dahingehend ergänzt, dass sich die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) sowie die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) künftig auch um die Koordination der Bauten für die Römerstadt Augusta Raurica zu kümmern haben.

Der Bund hat festgestellt, dass das Vorhaben «Werkhof Ost» bereits realisiert wurde und dass für das Vorhaben «Neue Psychiatrische Klinik» der Baustart bereits erfolgte, weshalb er die beiden Festsetzungen lediglich zur Kenntnis nimmt. Des Weiteren weist der Bund darauf hin, dass für die Prüfung von festgesetzten Vorhaben dem Bund angemessene Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen war beispielsweise die räumliche Verortung der festgesetzten Vorhaben nicht nachzuvollziehen. Der Bund bittet den Kanton dies künftig zu berücksichtigen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Bund nimmt die beiden Festsetzungen «Neuer Werkhof Ost» und «Neubau Psychiatrische Klinik» zur Kenntnis.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Basel-Landschaft wird aufgefordert, für künftige Anpassungen des Objektblatts «S 5.1» dem Bund jeweils die für die Prüfung notwendigen Erläuterungen, insbesondere Informationen zur räumlichen Situation und eine nachvollziehbare Interessenabwägung, vorzulegen.

Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica

Die Römerstadt Augusta Raurica ist ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung mit einer Ausstrahlung weit über die Grenzen des Kantons Basel-Landschaft hinaus. Verschiedene nationale und kantonale Gesetze verpflichten den Kanton Basel-Landschaft dazu, die archäologischen Stätten zu schützen und zu erhalten, aber auch zu erforschen und die Geschichte des Ortes zu vermitteln. Gleichzeitig liegt Augusta Raurica im Perimeter der Gebietsplanung «Salina-Raurica» (vgl. dazu das Richtplankapitel G 1) und ist eng verzahnt mit dem Ortsteil Oberdorf der Gemeinde Augst, wo mehrere Wohn- und Gewerbebaulandreserven in direkter Nachbarschaft zu archäologisch wertvollen Objekten liegen. Im Gebiet rund um Augusta Raurica kollidieren somit die Schutzinteressen des Kantons mit den Interessen der Gemeinde bezüglich der Siedlungsentwicklung.

Gemeinsam mit den Standortgemeinden Augst und Kaiseraugst hat der Kanton Basel-Landschaft 2012 die Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts angestossen und eine gemeinsame Entwicklungsstrategie

für das Gebiet Augusta Raurica formuliert. U.a. soll das Freilichtmuseum mittels neuer Infrastrukturen weiter aufgewertet werden. Darauf basierend wurde mit der Planung «Räumliches Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica» ein inhaltlicher und räumlicher Konkretisierungsschritt mit zwei grundlegenden Stossrichtungen vorgenommen: Die Entflechtung von Siedlung und Museum sowie eine koordinierte Verkehrserschliessung. Diese Stossrichtungen sollen im Augster Oberdorf in drei räumlich separierten Gebieten umgesetzt werden:

- Weiterentwicklung des Siedlungskerns westlich der Giebenacherstrasse;
- Zukünftiges Freilichtmuseum mit Sammlungszentrum und neuem Museumsbau östlich der Giebenacherstrasse sowie Theater und Tempel auf Schönbühl nordwestlich des Oberdorfs;
- Landwirtschaftsgebiet mit Amphitheater und Grienmatttempel.

D.h. im Gebiet östlich der Giebenacherstrasse sollen künftig ausschliesslich die Interessen des Kultur- und Landschaftsraums Augusta Raurica im Vordergrund stehen. Hingegen ist eine Siedlungsentwicklung westlich der Giebenacherstrasse in Abstimmung mit dem umliegenden Landwirtschaftsgebiet möglich. Basierend auf den Stossrichtungen dieses Konzepts und den Zielen zur Weiterentwicklung des Freilichtmuseums «Augusta Raurica» hat der Kanton Basel-Landschaft ein neues Objektblatt in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dieses setzt einerseits das Siedlungsgebiet im Raum Augusta Raurica gemäss der Richtplan-Gesamtkarte neu fest und andererseits das Gebiet für das Freilichtmuseum «Augusta Raurica». Weiter wird über die Planungsgrundsätze und die Planungsanweisungen aber auch der Rahmen für die anstehende Nutzungsplanung der Gemeinde Augst abgesteckt.

Während das entsprechende Objektblatt bei den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen noch Bestandteil des Kapitels G 1 «Salina Raurica» war, gehört es in dem zur Prüfung vorliegenden Richtplan dem Kapitel S 5 «Siedlungsausstattung» an. Diese inhaltliche und formale Trennung zwischen der Gebietsplanung «Salina Raurica» und der spezifischen Weiterentwicklung des Teilgebietes «Augusta Raurica» soll u.a. auch zu klareren Verhältnissen bei künftigen Anpassungen führen. Ein weiterer Vorteil des neuen Objektblattes ist, dass dadurch die Fortführung des kantonalen Nutzungsplans «Augusta Raurica» von 2000 aufgelöst werden könnte, sofern die Gemeinde Augst im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung die Interessen des Kantons gemäss Richtplan ausreichend berücksichtigt.

Der Bund begrüsst die Behandlung der Weiterentwicklung des Raums «Augusta Raurica» in einem eigenen Objektblatt. Ebenfalls begrüsst er die darin gefassten behördenverbindlichen Beschlüsse. Führen sie doch zu einer besseren Abstimmung des Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Kulturraums sowie zu einer soliden Grundlage für die nachgeordnete Nutzungsplanung der Gemeinde Augst.

Der Bund stellt weiter fest, dass die zur Vorprüfung eingereichte Siedlungserweiterung (vgl. «Erweiterung zukünftiger potenzieller Siedlungsperimeter Augst-Oberdorf» im damaligen Detailplan G 1.P) in dem zur Prüfung vorliegenden Richtplan nicht mehr vorhanden ist. Er stellt weiter fest, dass im Raum östlich der Giebelacherstrasse das Siedlungsgebiet neu auf die rechtskräftigen, bereits bebauten Bauzonen beschränkt wird und westlich davon auf die rechtskräftigen Bauzonen (inkl. Baulandreserven). Das führt insgesamt zu einer Reduktion des Siedlungsgebietes und zu keinen neuen Einzonungen, weshalb der Bund den entsprechenden Auftrag aus der Vorprüfung (vgl. Vorprüfungsbericht zur Richtplananpassung 2018 vom 11.02.2019, S. 6) als erledigt betrachtet.

Schliesslich begrüsst der Bund ebenfalls den umfangmässigen Erhalt der Fruchtfolgeflächen (FFF). Gemäss Erläuterungsbericht (vgl. Vorlage an den Landrat vom 18.06.2019) hebt sich der Verlust von 1.5 ha FFF mit der Auszonung von Wohn- und Gewerbezonon im Umfang von 2.5 ha FFF sogar mehr als auf.

2.2 Natur und Landschaft

Objektblatt L 2.3 Wald

Mit dem Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft aus dem Jahr 2012 hat der Kanton die Schutzwälder neu definiert. Je nach Stand der Umsetzung in den Waldentwicklungsplänen (WEP) werden die «neuen» Schutzwälder als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung nimmt der Kanton Basel-Landschaft mit einer neuen örtlichen Festlegung die folgende Festsetzung im Objektblatt L 2.3 Wald und in der Richtplan-Gesamtkarte auf: «Die Wälder mit Schutzfunktion gemäss den Waldentwicklungsplänen (WEP) Liestal und Umgebung, Sissach-Farnsberg, Diegertal und Waldenburgertal». Die übrigen Wälder mit Schutzfunktion werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur

Im Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur streicht der Kanton Basel-Landschaft den Planungsgrundsatz zu den Wildtierkorridoren. Das Thema wird neu im separaten Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore thematisiert. Die Richtplankarte wurde gemäss Vorlage an den Landrat vom 18. Juni 2018 aufgrund der Revision verschiedener Bundesinventare angepasst. Im Kanton Basel-Landschaft wurden folgende Biotope von nationaler Bedeutung neu in die Bundesinventare aufgenommen:

- Amphibienlaichgebiete: Objekt-Nr. BL620, Holi Gass, Reinach/Therwil
- Trockenwiesen und –weiden: Objekt-Nr. BL237, Wizleste, Röschenz
- Trockenwiesen und –weiden: Objekt-Nr. BL135, Hag, Dittingen
- Aueninventar: Objekt-Nr. BL403, Steinrieselmatten, Brislach/Nenzlingen/Zwingen

Der Bund hat zum Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur keine Bemerkungen.

Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore

Das neu erstellte Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore ist in Ausgangslage, Ziele, Voraussichtliche Auswirkungen und Beschlüsse gegliedert. Im Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore bezeichnet der Kanton Gebiete, welche im Interesse der grossräumigen Vernetzung, möglichst hindernisfrei bleiben oder wiederhergestellt werden sollen.

Der Bund begrüsst wie das Thema Wildtierkorridore im Richtplantext und in der Richtplan-Gesamtkarte umgesetzt wird. Ebenfalls begrüsst er wie die damit verbundenen örtlichen Festlegungen und Aufträge in den Planungsgrundsätzen und -anweisungen umgesetzt werden.

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass der als Vororientierung aufgenommene Wildtierkorridor «BL12 Magden-Wintersingen» im Hinblick auf eine allfällige spätere Festsetzung mit dem Kanton Aargau zu koordinieren ist.

Das BAFU weist zudem darauf hin, dass die Aussage zur finanziellen Unterstützung von überregionalen Wildtierkorridoren in der dazugehörigen Vorlage an den Landrat nicht mehr aktuell ist. Nachdem die Änderung des Jagdgesetzes (JSG, SR 922.0) an der Volksabstimmung vom 27. September 2020 abgelehnt wurde, ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund von Massnahmen zur funktionalen Sicherung von überregionalen Wildtierkorridoren basierend auf dem JSG nicht mehr möglich. Eine Unterstützung ist eher abgestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zu suchen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Basel-Landschaft hat im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Wildtierkorridors «BL 12 Magden-Wintersingen» das Vorhaben mit dem Kanton Aargau zu koordinieren.

Objektblatt L 4.1 Ausflugziele im Jura

Der Kanton Basel-Landschaft streicht das Objekt «Blauen Reben, Blauen» aus dem Richtplan, da an diesem Standort seit längerer Zeit kein Restaurant mehr betrieben wird. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

2.3 Verkehr

Objektblätter V 3.1 Kantonale Radrouten und V 3.2 Wanderwege

Bei einigen in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellten Radrouten haben sich gemäss Kanton Basel-Landschaft Optimierungspotenziale gezeigt. Mit der zur Prüfung vorliegenden Anpassung sollen solche Lageoptimierungen und lokale Ergänzungen aktualisiert werden. Weiter nimmt der Kanton Basel-Landschaft im Objektblatt V 3.1 Kantonale Radrouten neu die Planungsgrundsätze auf, dass Abstellmöglichkeiten für Velos im öffentlichen Raum zu berücksichtigen sind und dass Velo-Schnellrouten eine sichere und flüssige Fahrweise ermöglichen. Der Bund begrüsst die Berücksichtigung des Bedarfs an öffentlichen Abstellflächen für den Veloverkehr und empfiehlt die Abstellmöglichkeiten vor allem auch an ÖV-Haltestellen/-drehscheiben vorzusehen.

Des Weiteren nimmt der Kanton Basel-Landschaft neu das Ziel und die Planungsanweisung auf, dass die neuen Chancen von Elektrovelos für eine Verkehrsverlagerung konsequent zu nutzen sind. Der Bund begrüsst, dass ein zusätzlicher Fokus auf Möglichkeiten von E-Bikes gelegt wird. Schliesslich setzt der Kanton geringfügige Änderungen der Lage des Radroutennetzes fest.

Im Objektblatt V 3.2 Wanderwege nimmt der Kanton Basel-Landschaft die Planungsanweisung auf, dass die in den Waldentwicklungsplänen dargestellten Wanderwege pauschal nachzuführen sind und passt auch die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur an. Der Bund hat zum Objektblatt V 3.2 Wanderwege keine Bemerkungen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Objektblatt VE 1.2 Abbau

Das Laufental ist der einzige Bezirk im Kanton Basel-Landschaft mit Abbaustandorten für Gestein und Erde von regionaler und überregionaler Bedeutung. Die planerische Grundlage dafür bildet das Abbaukonzept Laufental, welches 1993 vom Kanton Bern genehmigt wurde. Darauf basierend wurden im Objektblatt VE 1.2 des Richtplans bisher die Abbaustandorte festgelegt.

Aufgrund der lokalen Keramikproduktion hat der Tonabbau im Laufental lange Tradition und ist von wirtschaftlicher Bedeutung (vgl. Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung). Im Zonenplan der Stadt Laufen wurden basierend auf dem erwähnten Konzept von 1993 verschiedene Standorte rechtskräftig als «Abbauzone für Tonmaterialien und Natursteine» ausgeschieden. So auch der Standort «Langematten», wo bisher aber noch kein Abbau stattgefunden hat. Um den Tonbedarf des lokalen Keramikproduzenten auch künftig zu decken und den Standort «Langematten» langfristig zu sichern, wird er im Rahmen der Anpassung 2018 im Richtplan festgesetzt.

Der Bund weist darauf hin, dass die Festsetzung eines Abbaubereiches im kantonalen Richtplan eine stufengerechte Interessenabwägung voraussetzt. Aufgrund der knappen Erläuterungen in der Vorlage an den Landrat ist nicht ersichtlich, inwiefern dies für den Standort «Langematten» erfolgt ist. Angesichts der Tatsache, dass der Standort bereits grundeigentümerverbindlich in der kommunalen Nutzungsplanung verankert ist, nimmt der Bund dies zur Kenntnis. Der Bund macht den Kanton Basel-Landschaft jedoch darauf aufmerksam, dass künftig für die Ausscheidung neuer Standorte eine aktualisierte und gut dokumentierte Grundlage erwartet wird mit Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Festsetzung des Abbaustandorts «Langematten» wird vom Bund zur Kenntnis genommen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Basel-Landschaft wird aufgefordert, für die Festsetzung neuer Abbaustandorte die Grundlage «Abbaukonzept Laufental» von 1993 zu aktualisieren und dem Bund die notwendigen Erläuterungen dazu, insbesondere eine nachvollziehbare Interessenabwägung, vorzulegen.

Objektblatt VE 3.1 Deponien

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Objektblatt VE 3.1 Deponien aufgrund der neu erarbeiteten Grundlage «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» überarbeitet. Die Planungsgrundsätze des Objektblatts VE 3.1 sind angepasst und dahingehend ergänzt, dass Deponien grundsätzlich dem Wirtschaftsraum Basel dienen sollen und dass grundsätzlich zuerst Erweiterungsmöglichkeiten bei bereits in Betrieb stehenden Deponiestandorten ausgeschöpft werden sollen. Neue Deponiestandorte sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz (d. h. Verhältnis von Volumen zu beanspruchter Fläche) aufweisen.

Unter den Planungsanweisungen wird festgelegt, dass nur so viel Deponievolumen genehmigt wird, wie es dem kantonalen Bedarf voraussichtlich entspricht. Nach Abschluss einer Deponie sind die betroffenen Flächen sowohl bezüglich ihrer Bewirtschaftung als auch der Qualität des Bodens wieder in vollem Umfang herzustellen. Weiter schafft der Kanton die gesetzlichen Grundlagen zur verstärkten Verwertung von Bauabfällen und Rückbaustoffen und den Einsatz von Sekundärbaustoffen. Die weiteren Planungsanweisungen betreffen den Einsatz von Recycling-Baustoffen und Sekundärbaustoffen und die Detailevaluation der möglichen Standorte «Schäftlete/Chlus» und «Leisiboden».

Gemäss dem überarbeiteten Objektblatt VE 3.1 Deponien sieht der Kanton Basel-Landschaft zwei neue Festsetzungen von Standorten des Deponietyps B vor. Es handelt sich dabei um die Erweiterung bereits bestehender Deponien («Höli» (Liestal) sowie «Bruggtal» (Bennwil)). Zugleich sind Festsetzungen drei neuer Standorte des Deponietyps A vorgesehen: «Baholde» (Holstein), «Tannenried» (Sissach) sowie «Wanne» (Zeglingen). Der Standort «Schäftlete/Chlus» (Blauen/Zwingen) wird als Zwischenergebnis aufgenommen. Der Standort «Ebis» (Füllinsdorf), der bereits als Zwischenergebnis im Richtplan ist, wird angepasst.

Die Festsetzung neuer Deponiestandorte im kantonalen Richtplan stützt sich auf die aktuelle kantonale Abfallplanung, welche die konkretisierten Verwertungsvorgaben der Abfallverordnung (WEA, SR 814.600) hinsichtlich einer kreislauforientierten Abfallbewirtschaftung aufgenommen hatte. Der Bund ist mit den festgesetzten Deponiestandorten einverstanden.

Der Bund macht den Kanton Basel-Landschaft allerdings darauf aufmerksam, dass für die Prüfung von im Richtplan festgesetzten Vorhaben geeignete Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, die insbesondere die Interessenabwägung nachvollziehbar darlegen. Die Dokumentation für die Herleitung der Deponiestandorte ist grundsätzlich sehr informativ, allerdings fehlen kartografische Darstellungen zur Beurteilung der räumlichen Gegebenheiten der einzelnen Standorte.

Objektblatt VE 3.2 Abwasser

Der Kanton Basel-Landschaft nimmt das Objektblatt VE 3.2 Abwasser neu im Richtplan auf. Es ist in die Abschnitte Ausgangslage, Ziele, Voraussichtliche Auswirkungen und Beschlüsse gegliedert. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

2.5 Gebietsplanungen

Objektblätter G 1.2 Wohngebiete, G 1.3 Landschaft und Objektblatt G 1.P Detailplan

Das Richtplankapitel G 1 behandelt die Gebietsplanung «Salina Raurica» mit den Themenfeldern «Arbeitsgebiete» (G 1.1), «Wohngebiete» (G 1.2), «Landschaft» (G 1.3), «Verkehr» (G 1.4) und «Detailplan» (G 1.P). Mit der Aufnahme des Objektblattes «Augusta Raurica» (vgl. S 5.1.1) in den Richtplan Basel-Landschaft wurden verschiedene Aufgaben aus diesem Kapitel auf das neue Objektblatt übertragen. Zudem wurden einige Planungsanweisungen, die aufgrund des weiter vorangeschrittenen Planungsprozesses im Gebiet Salina Raurica (z.B. Ersatz Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Zurlindengrube») obsolet geworden sind, aus dem Richtplan entlassen. Das führte zu Anpassungen in den Objektblättern G 1.2 und G 1.3 sowie in der Detailkarte G 1.P.

Das BAFU macht darauf aufmerksam, dass das aktualisierte Landschaftskonzept Schweiz (LKS) im Mai 2020 vom Bundesrat behördenverbindlich gutgeheissen wurde. Vor diesem Hintergrund ist es seitens Bund erwünscht, dass die Kantone die darin definierten Landschaftsqualitätsziele in der kantonalen Richtplanung berücksichtigen und entsprechend verankern. Das BAFU schlägt darum vor, dass im Objektblatt G 1.3 der Abschnitt «Ziele», abgestützt auf den Qualitätszielen 8 und 9 des LKS, entsprechend ergänzt werden könnte.

Hinweis: Das BAFU schlägt dem Kanton Basel-Landschaft vor, den Abschnitt «Ziele» des Objektblatts G 1.3 mit den Qualitätszielen 8 und 9 des behördenverbindlichen Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) zu ergänzen. Auch bei weiteren Überarbeitungen des Richtplans ist das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) zu berücksichtigen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung durch das ARE wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 21. April 2021 wird die Anpassung 2018 des Richtplans des Kantons Basel-Landschaft mit den Vorbehalten und Aufträgen von Ziffer 2 bis 4 genehmigt.
2. Die im Objektblatt «S 5.1» festgesetzten öffentlichen Bauten «Neuer Werkhof Ost» und «Neubau Psychiatrische Klinik» werden vom Bund zur Kenntnis genommen.
3. Der im Objektblatt «VE 1.2» festgesetzte Abbaustandort «Langematten» wird vom Bund zur Kenntnis genommen.
4. Der Kanton Basel-Landschaft wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans:
 - a. dem Bund für künftige Anpassungen des Objektblatts «S 5.1» jeweils die für eine Prüfung notwendigen Erläuterungen vorzulegen;
 - b. den Wildtierkorridor «BL 12 Magden-Wintersingen» im Hinblick auf eine spätere Festsetzung mit dem Kanton Aargau zu koordinieren;
 - c. für die Festsetzung neuer Abbaustandorte im Objektblatt «VE 1.2» die Grundlage «Abbaukonzept Laufental» von 1993 zu aktualisieren und dem Bund die notwendigen Erläuterungen dazu vorzulegen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi